

S A T Z U N G
D E R S T A D T N O R D E R S T E D T

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 - Glashütte -,

Gebiet: "Gewerbegebiet Glashütte", zwischen Hopfenweg,
Lemsahler Weg und Hummelsbütteler Steindamm,
nördliche Grenze in Höhe der Kiesgrube

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom **07. APR. 1987** folgende Satzung über den

Bebauungsplan Nr. 2.1 - Glashütte -, 4. Änderung,

Gebiet: "Gewerbegebiet Glashütte", zwischen Hopfenweg,
Lemsahler Weg und Hummelsbütteler Steindamm,
nördliche Grenze in Höhe der Kiesgrube

bestehend aus dem Textteil erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt den Gesamtbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.1 - Glashütte -.

T E X T - T E I L B -

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763) zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I, S. 2665).

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 24.06.1986. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norderstedter Zeitung" am 07.08.1986, dem "Heimatspiegel" am 07.08.1986 und der "Segeberger Zeitung" am 07.08.1986 erfolgt.

Norderstedt, den 16. April 1987

L.S.

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
gez.

V. Schmidt
Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976/79 ist vom 25. August 1986 bis 5. September 1986 durchgeführt worden.

Norderstedt, den 16. April 1987

L.S.

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
gez.

V. Schmidt
Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung hat am 25. November 1986 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Norderstedt, den 16. April 1987

L.S.

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT

gez.

V. Schmidt
Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text - Teil B - sowie die Begründung haben in der Zeit vom 5. Januar 1987 bis zum 4. Februar 1987 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24. Dezember 1986 in der "Norderstedter Zeitung", am 23. Dezember 1986 im "Heimatspiegel" und am 24. Dezember 1986 in der "Segeberger Zeitung" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Norderstedt, den 16. April 1987

L.S.

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT

gez.

V. Schmidt
Bürgermeister

5. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text - Teil B - wurde am 7. April 1987 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 7. April 1987 gebilligt.

Norderstedt, den 16. April 1987

L.S.

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT

gez.

V. Schmidt
Bürgermeister

...

6. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text - Teil B - wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 30.06.1987 Az.: IV 810α - 512.113 - 60.63 (2.1) mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Norderstedt, den 07. Sep. 1987

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT

L.S.

gez.
V. Schmidt
Bürgermeister

- ~~7. Die Auflagen werden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom Az.: bestätigt.~~

~~Norderstedt, den~~

~~STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT~~

~~V. Schmidt
Bürgermeister~~

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text - Teil B - wird hiermit ausgefertigt.

Norderstedt, den 07. Sep. 1987

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT

L.S.

gez.
V. Schmidt
Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der die Bebauungsplanänderung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind vom 29.07.87 bis zum 30.07.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 31.07.1987 rechtsverbindlich geworden.

Norderstedt, den 07. Sep. 1987

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT

L.S.

gez.
V. Schmidt
Bürgermeister